BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Aufnahme eines neuen Anhang 7 zum EBM

7 Befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten

1. Präambel

Als Praxen im Sinne dieses Anhangs gelten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztpraxen, ermächtigte Einrichtungen und Vertragspartner nach § 126 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 127 SGB V, soweit eine eigene Betriebsstättennummer nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern vergeben wurde, und die Leistungen gemäß Nr. 2 Absatz 1 abrechnen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Berechtigt zur Abrechnung zusätzlicher Stromkosten sind ausschließlich Vertragsärzte¹, die Gebührenordnungspositionen des EBM aus mindestens einem der folgenden Abschnitte bzw. Unterabschnitte abrechnen:
 - a) Unterabschnitt 25.3.2 (Hochvolttherapie),
 - b) Abschnitt 34.3 (Computertomographie) und/oder Abschnitt 34.4 (Magnet-Resonanz-Tomographie),
 - c) Abschnitt 40.14 (Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren).
- (2) Sofern die zusätzlichen Stromkosten der Praxis gemäß Nr. 3 Absatz 7 einen Betrag von 500 Euro im Abrechnungsquartal unterschreiten, so hat die Praxis keinen Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Stromkosten.

¹ Definition des Vertragsarztes gemäß 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM

3. Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten der Praxis

- (1) Die Praxis gibt gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung ab. Die Selbsterklärung ist für jedes Quartal, in dem zusätzliche Stromkosten geltend gemacht werden (Abrechnungsquartal *Q*), spätestens zum Ende des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, abzugeben. Nachweise zu den in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Angaben sind der Kassenärztlichen Vereinigung auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Referenzpreis: Der Bewertungsausschuss legt als Referenzpreis einen Strompreis in Höhe von 29 Cent/kWh (inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer) fest.
- (3) Stromverbrauch der Praxis: Grundlage für die Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten stellt der Stromverbrauch der Praxis im Abrechnungsquartal dar. Dazu ist der Stromverbrauch des Abrechnungsquartals anzugeben. Sofern dies nicht möglich ist, kann abweichend als Grundlage der Stromverbrauch im Vorjahr(esquartal) der Praxis herangezogen werden. Kommt es aufgrund von besonderen Umständen zu Abweichungen gegenüber dem Vorjahres(-quartals)verbrauch, so ist der Stromverbrauch sorgfältig zu schätzen.
- (4) Aktuelle Stromkosten der Praxis: Für das Abrechnungsquartal sind die Stromkosten der Praxis (inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer) für diesen Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei sind die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG zu berücksichtigen.
- (5) Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten: Der Anteil der zusätzlichen Stromkosten, der durch die gesetzlichen Krankenversicherungen getragen wird, bestimmt sich auf Basis des Anteils der GKV-Einnahmen an den gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Dabei werden die Nicht-GKV-Einnahmen der Praxis mit einem Faktor in Höhe von 0,44 multipliziert. In der Selbsterklärung sind die gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 sowie die über die Kassenärztliche Vereinigung erzielten Einnahmen für das Jahr 2021 anzugeben.
- (6) Berücksichtigung von durch andere Stellen getragene Stromkosten: Sofern zusätzliche Stromkosten über die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG hinaus bereits von anderen Stellen erstattet werden, sind diese in Abzug zu bringen.
- (7) Die zusätzlichen Stromkosten der Praxis im Abrechnungsquartal bestimmen sich auf Basis der Größen aus den Absätzen 2 bis 6 unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Praxis in Höhe von 5 % wie folgt:

 $zus \"{a}tzliche \, Stromkosten_Q \, in \, {\in} \,$

$$= \left(Stromkosten_Q \ in \in [(4)] - Referenzpreis \ in \frac{\epsilon}{kWh}[(2)] \right) \times Stromverbrauch_Q \ in \ kWh \ [(3)]$$

$$- Erstattungen \ durch \ andere \ Stellen_Q \ [(6)] \right) \times Anteil_{GKV} \ in \ \% \ [(5)]$$

$$\times (1 - Eigenanteil \ in \ \% \ [(7)])$$

4. Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 7 erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch Zusetzung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88600 des EBM. Die Praxis gibt hierfür die Selbsterklärung gemäß der Anlage zu diesem Anhang bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung fristgerecht ab.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung erstellt quartalsweise eine Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten aller Praxen in ihrem Bezirk. Die Aufteilung auf die zahlungspflichtigen Krankenkassen erfolgt anhand des Anteils der Häufigkeiten der in Nr. 2 Absatz 1 a) bis c) genannten Leistungen im Abrechnungsquartal. Die Beträge werden als Vorgang im Formblatt 3 ausgewiesen. Die Krankenkassen zahlen die auf sie entfallenden Beträge an die Kassenärztliche Vereinigung. Die Gesamtvertragspartner vereinbaren Näheres zu Nach- und Rückzahlungen gemäß Absatz 3 sowie gegebenenfalls weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren.
- (3) Für Praxen, die ihren Stromverbrauch gemäß Nr. 3 Absatz 3 Satz 2 nicht angeben können oder die für ihre Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 4 angegeben haben, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt, erfolgt eine Spitzabrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung. In diesen Fällen ist die Praxis verpflichtet, bis zum 31. März 2024 die (Jahresend-)Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für das Jahr 2023 bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. Kommt die Praxis der Nachweispflicht nach Satz 2 nicht nach, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das nach diesem Anhang ausgezahlte Honorar zurückzufordern.
- (4) Praxen, die im Jahr 2023 nach Nr. 3 Absatz 7 zusätzliche Stromkosten abrechnen, sind verpflichtet die rechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2026 aufzubewahren. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft für eine Stichprobe von 10 % Praxen iе Leistungsbereich die Nachweise Anspruchsvoraussetzungen bzw. den Berechnungsgrundlagen zum 31. März 2024, mindestens jedoch drei Praxen. Daneben sind anlassbezogene Prüfungen durch die Kassenärztliche Vereinigung möglich. Dabei können beispielsweise Praxen mit besonders hohen zusätzlichen Stromkosten sowie (ab dem 2. Quartal 2023) Praxen mit starken Veränderungen gegenüber der Selbsterklärung des Vorquartals geprüft werden.

Protokollnotizen:

- 1. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2023, ob eine Verlängerung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.
- 2. Die auf der Grundlage dieses Beschlusses geleisteten Zahlungen der Krankenkassen sind nicht bei der Festlegung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V zu berücksichtigen, da die allgemeine Strompreisentwicklung bereits in der Regelung gemäß Nr. 3 Absatz 2 (Referenzpreis) abgebildet ist.
- 3. Der mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommene Anhang 7 ist nicht Bestandteil der EBM-Lesefassungen und der weiteren EBM-Veröffentlichungen, die durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erstellt werden und wird ausschließlich im Deutschen Ärzteblatt sowie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht.

Anlage zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung zur Aufnahme eines neuen Anhang 7 zum EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten):

Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten der Praxis

im Ab	orechnungsquartal
- zur \	Vorlage bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung -
Praxis	s:
BSNF	₹:
Ansch	hrift der Praxis:
Praxis	sinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname):
zusät	nit erkläre ich/erklären wir nachfolgende Angaben zu meinen/unseren tzlichen Stromkosten²:
<u>Anspr</u>	ruchsvoraussetzung (Nr. 2 Absatz 1)
	ir habe/n Leistungen aus folgenden Leistungsbereichen des EBM durchgeführt und sem Quartal abgerechnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):
	Gebührenordnungspositionen 25316 und/oder 25321,
	Gebührenordnungspositionen 34310, 34311, 34320 bis 34322, 34330, 34340 bis 34342, 34350 und/oder 34351,
	Gebührenordnungspositionen 34410, 34411, 34420 bis 34422, 34430, 34431, 34440 bis 34442, 34450, 34451, 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489 und/oder 34490,
	in Klammern aufgeführten Verweise beziehen sich auf die Regelungen des Anhangs 7 zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten

	Gebührenordnungspositionen 4081	5, 4081	8 und/oder 40823 bis 408	28.
(1) Akt	tueller Stromverbrauch der Praxis (N	r. 3 Abs	satz 3):	
lch/wir	habe/n im Abrechnungsquartal folge	enden S	Stromverbrauch:	
	kWh [1]			
oder				
Zähler	stand am ersten Tag des Abrechnun	gsquar	tals:	kWh
Zähler	stand am letzten Tag des Abrechnur	ngsquar	tals:	kWh
Hinweis: Sofern Sie im Abrechnungsquartal auf Grundlage einer Verbrauchsprognose Abschläge für den Strom bezahlen, geben Sie bitte jeweils den Zählerstand am ersten und am letzten Tag des Abrechnungsquartals an.				
Nur so	ofern der aktuelle Stromverbrauch nic	cht ange	egeben werden kann:	
lch/wir	hatte/n im Vorjahr(-esquartal) folger	ıden Stı	romverbrauch (Nr. 3 Absat	tz 3 Satz 3):
	kWh [1]		Quartal	
			Jahr	
Nur so	ofern der Stromverbrauch geschätzt v	verden	muss:	
lch/wir	schätzen folgenden Stromverbrauch	າ (Nr. 3	Absatz 3 Satz 4):	
	1140 541			
	kWh [1]		Quartal	
			Jahr	
Nur sofern Sie in einer Praxisgemeinschaft tätig sind:				
	is: Im Fall einer Praxisgemeinschaf bsstättennummern (BSNR) abrechne eben.			
	Es handelt sich um einen ante Praxisgemeinschaft (bitte ankreuze	•		ımen einer

Geben Sie bitte die BSNR Ihres/Ihrer Kooperationspartner(s) an:			
BSNR:			
(2) Stromkosten der Praxis (Nr. 3 Absatz 4) Meine/Unsere Stromkosten für das Abrechnungsquartal betragen nach Berücksichtigung der Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG (Angabe inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile			
einschließlich Umsatzsteuer): € [2] □ Es handelt sich um Abschlagszahlungen an den Energieversorger oder um Abschlagszahlungen an den Energieversorger oder um			
Abschlagszahlungen im Rahmen von Betriebskostenvorauszahlungen an den Vermieter (bitte ankreuzen, falls zutreffend). Hinweis: Im Fall einer Praxisgemeinschaft, deren Praxisinhaber unter verschiedenen Betriebsstättennummern (BSNR) abrechnen, sind die Stromkosten der Praxis anteilig anzugeben.			
(3) Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten (Nr. 3 Absatz 5): Meine/unsere steuerrelevanten GKV-Einnahmen der Praxis im Jahr 2021 betrugen³:			
€ [3.1].			

³ GKV-Einnahmen sind Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit. Bitte entnehmen Sie den Betrag Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. der Steuererklärung Ihrer Praxis und geben Sie den Betrag ohne Nachkommastellen an.

	Meine/unsere steuerrelevanten	Gesamteinnahmen o	der Praxis im Jal	nr 2021 betrugen4:
--	-------------------------------	-------------------	-------------------	--------------------

Berechnung des GKV-Anteils mit den vorstehenden Angaben:

- (4) Durch andere Stellen erstattete Stromkosten (Nr. 3 Absatz 6): Zutreffendes bitte ankreuzen
- □ Im Abrechnungsquartal gab es keine Kostenübernahme von Stromkosten durch andere Stellen.
- Im Abrechnungsquartal gab es eine Kostenübernahme von Stromkosten durch andere Stellen und zwar in Höhe von

⁴ Gesamteinnahmen ist die Summe aus kassenärztlicher, privatärztlicher und sonstiger selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Bitte entnehmen Sie den Betrag Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. der Steuererklärung Ihrer Praxis und geben Sie den Betrag ohne Nachkommastellen an.

⁵ Die Einnahmen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung werden zur Bestimmung des GKV-Anteils mit dem Faktor 0,44 multipliziert.

Berechnung der zusätzlichen Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 7:

Die zusätzlichen Stromkosten meiner/unserer Praxis bestimmen sich gemäß den vorstehenden Angaben wie folgt:

$$\left(\underline{\hspace{1cm}} \in [2] - 0.29 \frac{\epsilon}{kWh} \times \underline{\hspace{1cm}} kWh [1] - \underline{\hspace{1cm}} \in [4] \right) \times \underline{\hspace{1cm}} \% [3] \times 0.95$$

$$= \underline{\hspace{1cm}} \in$$

Verpflichtung und Datenschutzhinweise:

Es ist bekannt, dass die Erstattung zusätzlicher Stromkosten gemäß Anhang 7 Nr. 4 Absatz 3 und 4 EBM zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten unter Prüfungsvorbehalt erfolgt.

Die Richtigkeit der vorliegenden Angaben wird versichert und jede Änderung daran der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitgeteilt.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Kassenärztliche Vereinigung [Name der Kassenärztlichen Vereinigung]. Wir erheben die hier angegebenen Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c, e Datenschutz-Grundverordnung, i. V. m. dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung zur Aufnahme eines Anhang 7 EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten). Zweck der Datenverarbeitung ist die Berechnung und Erstattung der zusätzlichen Stromkosten im Rahmen unseres Sicherstellungs- und Vergütungsauftrags. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite: [Webadresse].

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben versichert.						
(Ort, Datum)	(Unterschrift Praxisinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person)					
Einverständniserklärung:						
Kassenärztlichen Ver Anhang 7 Nr. 2 und daraufhin überprüfen wird erklärt. Die Erst Vertragsarzt/die Prax	darüber, dass die Kassenärztliche Vereinigung [Name der ereinigung] die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach d 3 EBM zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten kann, ob sie den Bestimmungen des Anhangs 7 EBM entsprechen, attung der zusätzlichen Stromkosten wird nur gewährt, wenn der is sein/ihr Einverständnis zur Durchführung einer solchen Prüfung 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses erklärt.					
Mit der Unterschrift w	vird das Einverständnis erklärt.					
(Ort, Datum)	(Unterschrift Praxisinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person)					
Bitte geben Sie für R	ückfragen Ihre Kontaktdaten an:					
Telefon:	Email:					

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt der EBM den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander. Stromkosten sind entsprechend der auf betriebswirtschaftlicher Basis vorgenommenen Bewertungen in den ärztlichen Leistungen des EBM enthalten.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG), das die für Verbraucher entstehenden Stromkosten aufgrund der stark gestiegenen Strompreise zwischen dem 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023 dämpfen soll, wird der Strompreis für 70 beziehungsweise 80 Prozent des historischen Stromverbrauchs für einen festgelegten Preis gedeckelt.

Vertragsärzte, die Leistungen durchführen, die mit einem sehr hohen Stromverbrauch verbunden sind, sind in besonderem Maße von den gestiegenen Stromkosten betroffen. Möglichkeiten Strom einzusparen bestehen in Arztpraxen mit energieintensiven Leistungen nur in sehr begrenztem Umfang und für 20 beziehungsweise 30 Prozent des Stromverbrauches ist gemäß dem StromPBG der reguläre Marktpreis zu zahlen. Aus diesem Grund hat der Bewertungsausschuss ergänzend zu den Bewertungen der Gebührenordnungspositionen des EBM die Aufnahme eines neuen Anhang 7 EBM zur befristeten Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten für die Leistungsbereiche Hochvolttherapie (Abschnitt 25.3.2), Computertomographie (Abschnitt 34.3), Magnet-Resonanz-Tomographie (Abschnitt 34.4) und Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren (Abschnitt 40.14) beschlossen. Der Beschluss legt dabei die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren fest, nach dem die durch die gesetzlichen

Krankenkassen zu tragenden zusätzlichen Stromkosten bestimmt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2023, ob eine Verlängerung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.

Gemäß § 87 Absatz 2g SGB V ist bei der Anpassung des Orientierungswertes unter anderem die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die allgemeine Strompreisentwicklung durch diesen Beschluss bei der Festlegung des Referenzpreises berücksichtigt wurde, so dass es zu keiner Verrechnung im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes kommt.

Insbesondere aufgrund der Befristung wird der Anhang 7 EBM weder in der Online-Version noch in der Druckversion des EBM abgebildet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Kraft.